



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Kostenausgleich für die Sicherstellung der Insolvenzberatung
(Kap. 10 03 Tit. 633 73)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 633 73 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) für das Jahr 2026 von 12.896,7 Tsd. Euro um 2.896,7 Tsd. Euro auf 10.000,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 633 73 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) für das Jahr 2027 von 13.293,8 Tsd. Euro um 3.293,8 Tsd. Euro auf 10.000,0 Tsd. Euro gekürzt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Durch eine konsequente Stärkung der Finanzbildung, mehr Transparenz bei Kredit- und Ratenangeboten sowie strengere Regeln bei riskanten Konsummodellen kann Überschuldung bereits im Vorfeld wirksam reduziert werden. Wer finanzielle Verpflichtungen besser einschätzen kann und frühzeitig über Risiken aufgeklärt wird, gerät seltener in existenzielle Zahlungsschwierigkeiten. Prävention muss daher Vorrang vor nachträglicher Reparatur haben.

Vor diesem Hintergrund ist auch die derzeitige gesetzliche Vorgabe in § 104 zur personellen Mindestausstattung der Insolvenzberatung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) kritisch zu hinterfragen. Die starre Festlegung von Vollzeitstellen je Einwohnerzahl (1/130 000 Einwohner) sowie die verpflichtende kostenfreie Beratung führen zu dauerhaft steigenden Strukturen, ohne den eigentlichen Ursachen von Überschuldung entgegenzuwirken. Wenn präventive Maßnahmen greifen, sinkt der Bedarf an Insolvenzberatung strukturell.

Ziel muss daher sein, Überschuldung zu vermeiden, statt immer größere Beratungsstrukturen vorzuhalten. Die Streichung von § 104 Abs. 1 schafft hier mehr Flexibilität für die Kommunen und setzt den richtigen Schwerpunkt: Eigenverantwortung stärken, statt dauerhafte Ausweitungen staatlicher Beratungsangebote festzuschreiben.